

Satzung des Goldstadt-Autoren e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Goldstadt-Autoren“ und hat seinen Sitz in Pforzheim.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von deutsch schreibenden Autoren literarischer Texte.
- (2) Der Verein bietet die Möglichkeit zum Austausch und Erwerb von Erfahrungen und Erkenntnissen bei regelmäßig durchgeführten Autorentreffen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählen das Vermitteln von Fachwissen bezüglich Sprache und Vielfalt in der deutschen Literatur, das Aufzeigen von Publikationsmöglichkeiten schriftstellerischer Werke, das gemeinsame Überarbeiten eigener Texte, die Durchführung von Lehr- und Übungseinheiten sowie Planung und Gestaltung öffentlicher Lesungen.

§ 3

Vereinsmittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die den Vereinszweck unterstützen will, kann Mitglied werden. Mitglieder müssen nicht zwingend selbst literarisch tätig sein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - c) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, sein Verhalten die Vereinsziele schädigt oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr bestehen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlichen Widerspruch einlegen, ihm steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bereits erbrachte Mitgliedschaftsbeiträge können nach Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden.

§ 6

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag ohne eine ausreichende Begründung nicht bezahlt, erklärt der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und teilt es dem Mitglied schriftlich mit.

Wird der rückständige Betrag nicht bezahlt, wird angenommen, dass das Mitglied auf seine Mitgliedschaft verzichtet hat. Der Vorstand stellt diesen Verzicht durch Beschluss fest. Dieser ist dem Mitglied wiederum schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal statt.
- (2) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Einladungsschreiben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Anträge rechtzeitig vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 11) auf jeweils zwei Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes,

- (c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - (d) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre,
 - (e) Anregungen und Aufträge an den Vorstand zur Aufnahme und Durchführung bestimmter, dem Satzungszweck entsprechender Aktivitäten,
 - (f) die Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - (g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle,
 - (h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 - (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlussanträge sind so zu formulieren, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
 - (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden des Vereins,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Autorencoach,
 - (e) dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Autorencoach. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand
 - (a) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt,
 - (b) kann nur aus Mitgliedern des Vereins bestehen,
 - (c) kann wiedergewählt werden,
 - (d) bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand
 - (a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für deren ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich,
 - (b) führt im erforderlichen Umfang Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden,
 - (c) trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer.
- (2) Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Wahlen

- (1) Vorstand und Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsvorsitzenden wird geheim durchgeführt. Ob die weiteren Vorstandsmitglieder geheim gewählt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Gewählt sind die Kandidaten, die die Mehrheit erhalten haben.
- (3) Wählbar sind auch Abwesende, sofern sie die Annahme des Wahlamtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob ein Wahlleiter bestellt wird.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. März 2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der jeweils anwesenden Stimmberechtigten geändert oder ergänzt werden.
- (3) Sollten einzelne Satzungsbestimmungen sich widersprechen oder gegen geltendes Recht verstoßen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des BGB.

Beschluss der Mitgliederversammlung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Pforzheim, 1. März 2014

.....
Paul Gassler, 1. Vorsitzender

.....
Ernst Merz, 2. Vorsitzender

.....
Claudia Konrad, Schatzmeisterin

.....
Ursula Gassler, Autorencoach

.....
Heinz Dietz, Schriftführer

.....
Hans-Dieter Tubandt

.....
Alexandra Dietz

.....
Herta Hoffelner